

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Medienpakets der Regierung

Pamela Gludovatz^a
Thomas Pfeiffer^b

2. Jänner 2001

Zusammenfassung

Die Regierung präsentierte kürzlich einen Begutachtungsentwurf zum Privatradiogesetz PrR-G und einen Begutachtungsentwurf zum Bundesverfassungsgesetz für die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie, im speziellen zum Bundesgesetz über die Einrichtung der Kommunikations-Kommission Austria („KommAustria“) KOG.

Im Rahmen dieser Übung soll eine Stellungnahme zu diesen beiden Gesetzesentwürfen abgegeben werden.

Lehrveranstaltung: Elektronische Medien und Rundfunkordnung:
Struktur – Organisation – Funktion, VO/UE,
gehalten im Wintersemester 2000

LVA-Nr.: 609.549 (iG-4.1)

Vortragender: Wolfgang Langenbacher

Autoren: **Pamela Gludovatz, 9902532, A316/A301**
Thomas Pfeiffer, 9325691, A301/A300

Web-Adresse: http://www.SmTP.at/uni_dokumente/Langenbacher_4.1_1.pdf

^aE-Mail: a9902532@unet.univie.ac.at

^bE-Mail: thomas.pfeiffer@maxonline.at

Inhaltsverzeichnis

1	Stellungnahme zum Privatradiogesetz PrR-G	3
1.1	Allgemeine Kritikpunkte am Privatradiogesetz	3
1.1.1	Freie Radios	3
1.1.2	Marktanteilsmodell	3
1.1.3	Frequenzplan	4
1.2	Spezielle Kritikpunkte am Privatradiogesetz	4
1.2.1	Begriffsbestimmungen (§ 2)	4
1.2.2	Zulassung (§ 3)	4
1.2.3	Auswahlgrundsätze (§ 6)	4
1.2.4	Beteiligung von Medieninhabern (§ 9)	5
1.2.5	Frequenz- und Kapazitätszuordnung (§§ 10 bis 12)	5
1.2.6	Programmgrundsätze (§ 16)	6
1.2.7	Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter (§ 17)	6
1.2.8	Werbung (§ 19)	6
1.2.9	Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 26)	6
2	Stellungnahme zur Regulierungsbehörde Komm-Austria	7
2.1	Allgemeine Kritikpunkte am KommAustria-Gesetz	7
2.1.1	Instanzenzug	7
2.1.2	Keine Print-Regulierung	7
2.1.3	Finanzierung	8
2.1.4	Überregulierung?	8
2.2	Spezielle Kritikpunkte am KommAustria-Gesetz	8
2.2.1	Mitglieder der Kommunikations-Kommission Austria (§ 3)	8
2.2.2	Bußgeld und Verwaltungsstrafen (§ 27 und § 32)	9
2.2.3	Inkrafttreten – Vollziehung (§ 37)	9

Webadressen

Begutachtungsentwurf zum Privatradiogesetz PrR-G:

<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/prrg.pdf>

Begutachtungsentwurf zum Gesetz für die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie:

<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/kog.pdf>

1 Stellungnahme zum Privatradiogesetz PrR-G

Im folgenden wird zuerst allgemeine Kritik am Entwurf zum Privatradiogesetz geübt. Anschließend werden zu kritisierende konkrete Stellen und Paragraphen beleuchtet.

1.1 Allgemeine Kritikpunkte am Privatradiogesetz

1.1.1 Freie Radios

Freie, nicht-kommerzielle Radioprogramme werden im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Man bekennt sich zwar in einigen Paragraphen zu Meinungsvielfalt (vgl. Kapitel 1.2.3, Seite 4), echte Meinungsvielfalt, wie sie durch freie Radioprogramme ermöglicht wird, wird man aber auch in Zukunft missen.¹

Ein sehr einfaches Modell zur Finanzierung von freien Radios wäre ähnlich dem im Telekommunikationsgesetz definierten Universaldienstfonds: Alle kommerziellen Anbieter zahlen einen Teil ihres Umsatzes in einen Topf, aus dem die freien Radios finanziert werden können.

Dies würde auch das Problem, dass freie Radios ähnlich wie Zeitungen ein Anrecht auf Presseförderung haben, sehr elegant und für den Staat kostengünstig lösen. Außerdem wäre damit das Überleben von Minderheitenradios gesichert.

1.1.2 Marktanteilsmodell

Nach derzeit noch geltendem Regionalradiogesetz darf ein Medieninhaber in einem Bundesland 26 % der Anteile an einem Regionalradio halten. In Zukunft dürfen es sogar 100 % sein. Dies ist aus Gründen der Medienhygiene sehr problematisch: Wenn eine Bundesländerzeitung nun auch noch zu 100 % Eigentümer eines Radiosenders ist, so wird dies kaum zu Meinungsvielfalt führen können (vgl. Kapitel 1.2.4, Seite 5 und Kapitel 2.1.2, Seite 7).

Ein wesentlich besseres Modell wäre ein *Marktanteilsmodell*, das *alle* relevanten Märkte – also Print, Radio und TV – miteinbezieht. Konkret würde das bedeuten, dass ein Medieninhaber in einem Verbreitungsgebiet auf dem gesamten Markt zB nur 35 % Prozent Marktanteil haben darf.

Da dies aber der Kronen Zeitung Nachteile bringen würde,² konnte man sich wohl kaum zu dieser für die Rezipienten sehr positiven Lösung durchringen.

¹Beispielsweise bietet das Wiener Radioprogramm *Orange* schon jetzt vielen Minderheiten und gesellschaftlichen Gruppen eine Präsentationsplattform.

²Die Kronen Zeitung ist in Wien (über Stiftungen) mehrheitlich an den Radiosendern 88.6 und *HitFM* beteiligt. Aufgrund des hohen Marktanteils im Printbereich wäre eine Beteiligung an elektronischen Medien nun nicht mehr möglich.

1.1.3 Frequenzplan

Die §§ 10 bis 12 sehen zwar die Überprüfung von Doppel- und Mehrfachversorgungen vor (vgl. Kapitel 1.2.5, Seite 5), an eine völlige Neuordnung des Frequenzspektrums hat man aber nicht gedacht.

Dies wäre aber durchaus sinnvoll: Da der ORF seit seinem Bestehen sich defakto selbst regulierte, hatte er natürlich auch die Hoheit über die Frequenzen, die er sich selbst zuteilte. Diese gewachsene Struktur stellt also ein ideales Umfeld für die Radioprogramme des ORF dar. Auf einen Gesamtmarkt – getragen vom ORF und den Privatradios – kann hier naturgemäß nur schwer Rücksicht genommen werden.

Diese nachteilige Struktur ließe sich mit einer völligen Neuordnung des Frequenzspektrums beseitigen. Doch darf angenommen werden, dass weder der ORF noch bestehende private Veranstalter an der dadurch entstehenden neuen Konkurrenz ein nennenswertes Interesse haben.

1.2 Spezielle Kritikpunkte am Privatradiogesetz

1.2.1 Begriffsbestimmungen (§ 2)

Grundsätzlich ist eine Begriffsdefinition am Anfang eines Gesetzestextes sehr zu begrüßen. Man hat hier wohl aus dem ehemaligen Regionalradiogesetz gelernt, dem trotz etlicher Änderungen seit 1993³ eine Begriffsdefinition noch völlig fehlte.

Ebenfalls positiv zu bewerten ist die genaue Definition eines Versorgungsgebietes und damit einhergehend die Definition von Doppel- und Mehrfachversorgung. Gerade die Programme des ORF sind meist ohne jedweder technischer zusätzlicher Hilfsmittel (Verstärkeranlagen oder ähnlichem) mehr als einmal zu empfangen. Diese Überkapazitäten ließen sich anderweitig sicher besser nutzen (siehe Kapitel 1.2.5, Seite 5).

1.2.2 Zulassung (§ 3)

Positiv zu bewerten ist Abs. 5, der Veranstaltungs- und Ausbildungsfunk regelt. Ein solcher Punkt fehlte im bisherigen Regionalradiogesetz ebenfalls.

Etwas ungewöhnlich erscheint hingegen Abs. 7 zu sein. Hier wird ausdrücklich vom Lizenzentzug durch den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof gesprochen. Dies erlaubt den Rückschluss, dass Einsprüche gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach wie vor nur vor den beiden Gerichtshöfen möglich sind. Genau dieser fehlende Instanzenzug wurde in der Vergangenheit aber häufig kritisiert.

1.2.3 Auswahlgrundsätze (§ 6)

Gemäß § 5 Abs. 3 muss ein Antragsteller glaubhaft machen, dass er „fachlich, finanziell und organisatorisch“⁴ die Voraussetzung für die Veranstaltung eines Programms erfüllt. § 6 Abs. 1 Z 1 sieht hingegen vor, jenem Antragsteller die Lizenz zu erteilen, der eine größere Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet ermöglicht.

³Erstfassung: BGBl. I Nr. 506/1993, teilweise Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof in BGBl. I Nr. 700/1995, erste Änderung BGBl. I Nr. 41/1997, zweite Änderung in BGBl. I Nr. 2/1999.

⁴Hervorhebungen der Autoren.

Dies ist zu einem Teil ein Widerspruch: Gerade freie Radios können zur Meinungsfreiheit sehr viel beitragen, werden vom geplanten Privatradiogesetz aber nirgends erwähnt (siehe Kapitel 1.1.1, Seite 3).

1.2.4 Beteiligung von Medieninhabern (§ 9)

§ 9 sieht vor, dass sich die Versorgungsgebiete der Zulassungen einer Person nicht überschneiden dürfen, eine Person also beliebig viele Zulassungen besitzen darf, solange sich diese Zulassungen nicht überschneiden (Abs. 1). Gleichzeitig darf ein Medienverbund ein Versorgungsgebiet aber höchstens zwei mal versorgen (Abs. 3).

Dieses Modell ist insgesamt schlechter als das alte Modell des Regionalradiogesetzes, das für Medieninhaber in § 10 Abs. 5 einen Anteil von 26 % an einem Regionalradio und je 10 % an zwei weiteren Regionalradios vorsah. Denn nun ist es einem Medienkonzern möglich, durch Aufkauf der bestehenden Bundesländerradios österreichweites Radio zu machen (vgl. hierzu auch Kapitel 1.2.7, Seite 6). Das kann nicht im Sinne einer Meinungspluralität sein.

Als wesentlich besseres Modell wäre das in Kapitel 1.1.2 (Seite 3) vorgestellte Marktanteilsmodell zu bevorzugen gewesen.

1.2.5 Frequenz- und Kapazitätszuordnung (§§ 10 bis 12)

Abgesehen von der falschen Abschnittsnummerierung (der dritte Abschnitt ist doppelt) gibt es an den §§ 10 bis 12 etliches zu bemängeln.

§ 10 Abs. 1 Z 1 erfreut den Leser gleich einmal mit einem Kuriosum: Das ohne rechtliche Grundlage seit 23. August 1979 sendende *Blue Danube Radio* wurde erstmals im bestehenden Regionalradiogesetz legitimiert. Dieser öffentlich-rechtliche Sender findet sich nun auch im Entwurf zum Privatradiogesetz wieder. Diesmal ist man aber wenigstens schon mutig genug, den Versorgungsstand vom 1. Mai 1997 festzuschreiben und somit eine allfällige weitere Ausbreitung von *FM 4* zu verhindern.

§ 10 Abs. 1 Z 2 schreibt die gemäß BGBl. II Nr. 112/2000 bestehenden Übertragungsfrequenzen fest. Das ist aber ein großes Problem – denn genau damit können bestehende Mehrfachversorgungen nicht entfernt werden, wie dies in § 10 Abs. 2 gefordert wird (siehe Kapitel 1.1.3, Seite 4).

Ebenfalls reichlich seltsam erscheint, dass § 10 Abs. 1 Z 3 und 4 nur von „*einem* bundesweiten Versorgungsgebiet“ spricht. Dies ist vor allem deswegen kurios, da dies dem Ergebnis des noch zu erstellenden Frequenzgutachtens vorgreift. Ein Blick ins benachbarte Ausland zeigt nämlich, dass mit etwas gutem Willen durchaus mehr Frequenzen gefunden werden können als ein österreichischer Politiker zu glauben vermag.

Äußerst positiv zu erwähnen ist hingegen die in § 11 Abs. 2 vorgesehene Überprüfung und eventuelle Neuausschreibung der Übertragungskapazitäten bezüglich Doppel- und Mehrfachversorgungen, die auch den ORF betrifft. Damit ist es erstmals möglich, neue Kapazitäten für neue Anbieter zu schaffen.⁵ Ob in Zukunft dem ORF aber wirklich Frequenzen aberkannt werden, darf leider bezweifelt werden. Die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen war schon im bestehenden Regionalradiogesetz (§ 2 Abs. 1 Z 4) vorgesehen – bloß gekümmert hat das niemanden.

⁵Beispielsweise sendet in Wien *OE 1* auf den Frequenzen 92,0 MHz und 87,8 MHz, *Radio Wien* auf den Frequenzen 89,9 MHz, 95,3 MHz und 91,3 MHz, *OE 3* auf den Frequenzen 99,0 MHz und 101,3 MHz und *FM 4* auf den Frequenzen 103,8 MHz und 91,0 MHz. Bei allen vier Programmen kann die jeweils leistungsschwächere Frequenz problemlos für andere Anbieter verwendet werden, ohne dass Versorgungseinbußen seitens der öffentlich-rechtlichen Radios zu verzeichnen wären.

Ungünstig erscheint wiederum die laut § 12 Abs. 2 mögliche Zuordnung zusätzlicher Übertragungskapazitäten an den ORF, so dies für die Sicherstellung der Versorgung gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 notwendig sei. Hier wäre ein „asymmetrischer Zugang“, wie es ihn europaweit in der Telekommunikationsbranche gibt, wünschenswert: Der ORF würde dann keine neuen Frequenzen mehr zugeteilt bekommen. (Dies würde wegen der bereits bestehenden Doppel- und Mehrfachversorgungen ohnehin zu keinerlei Qualitätseinbußen führen.) Weiters ist die Bevorzugung des ORF ein Widerspruch zu der in § 10 Abs. 1 Z 5 geforderten Meinungsvielfalt – denn wie sollen die bestehenden ORF-Programme zu einer Vergrößerung der Meinungsvielfalt führen können?

1.2.6 Programmgrundsätze (§ 16)

Gemäß § 16 Abs. 1 müssen die Radioprogramme den Grundsätzen von Objektivität und Meinungsvielfalt entsprechen. Dieser hehre Wunsch ist leider ein Widerspruch in sich selbst: Denn wenn jeder Programmveranstalter objektives Programm macht, so kann es gar keine unterschiedlichen Meinungen und somit auch keine Meinungspluralität geben.

1.2.7 Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter (§ 17)

Dieser Paragraf sieht die Möglichkeit der Übernahme von moderierten Programmen im Ausmaß von höchstens 60 % der täglichen Sendezeit vor. 60 % entsprechen 14,4 Stunden – oder der Sendezeit von 6:00 Uhr bis 20:15 Uhr. Da unmoderierte, werbefreie Sendungen ohne Beschränkungen übernommen werden dürfen, kann man somit problemlos österreichweit empfangbares Programm machen. Dies kann nicht im Sinne von Meinungsvielfalt sein (vgl. hierzu auch Kapitel [1.2.4](#), Seite 5).

1.2.8 Werbung (§ 19)

Werbesendungen des privaten Rundfunks dürfen gemäß § 19 Abs. 1 vereinfacht gesagt die Dauer von 172 Minuten täglich nicht überschreiten. Dies ist insofern sehr kurios, als dass auch die Programme des öffentlich-rechtlichen ORF laut § 5 Abs. 8 ebenfalls 172 Minuten Werbung pro Tag senden dürfen. Auch hier wäre ein „asymmetrischer Marktzugang“, der private Anbieter bevorzugt, zu wünschen.

1.2.9 Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 26)

Die hier geplante Regelung, Verwaltungsübertretungen mit fixen Geldwerten zu sanktionieren, ist kleinen Anbietern gegenüber unfair. Große, marktbeherrschende Unternehmen können sich die angeführten Beträge sehr leicht leisten, für einen kleinen, eventuell sogar nicht-kommerziellen Sender hingegen können die Beträge zum Ruin führen.

Wünschenswert wäre daher eine Regelung, die Pönalzahlungen relativ zum Jahresumsatz vorsieht.

2 Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Einrichtung der Kommunikations-Kommission Austria („KommAustria“) KOG

Vorweg ist anzumerken, dass eine gemeinsame Regulierungsbehörde für audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie sehr zu begrüßen ist. Gerade die auf diesen Märkten immer größer werdende „Konvergenz“ bedingt eine einzige Regulierungsbehörde, die alle Märkte abdeckt.

Ebenfalls positiv anzumerken ist, dass der vorliegende Gesetzesentwurf auch eine Änderung des Rundfunkgesetzes vorsieht. § 25 RFG entzieht die Aufsicht über den ORF der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes und überträgt diese an die KommAustria.⁶ Da der ORF in vielen Bereichen wie ein Privatsender agiert, ist eine einem Privatsender adäquate Behandlung nur zu begrüßen.

Im folgenden wird zuerst allgemeine Kritik zum Entwurf des KommAustria-Gesetzes geübt. Anschließend werden zu kritisierende konkrete Stellen und Paragraphen beleuchtet.

2.1 Allgemeine Kritikpunkte am KommAustria-Gesetz

2.1.1 Instanzenzug

Schon am bestehenden Telekommunikationsgesetz wird bemängelt, dass gegen Entscheidungen der Telekom Control beziehungsweise der Telekom Control Kommission kein Instanzenweg bestehe und man im Falle einer Beschwerde nur direkt den Verwaltungs- oder den Verfassungsgerichtshof anrufen könne. Als zusätzliches Problem besteht der oftmals mehrjährige Zeitraum bis zum Ergehen eines Urteilsspruchs. Ein solcher Zustand ist in einer schnelllebigen Branche wie der Telekommunikation völlig unhaltbar.

Einen Teil dieses Problems will man nun durch das KommAustria-Gesetz lösen: § 34 KOG sieht als Berufungsinstanz gegen Bescheide der KommAustria einen durch Artikel 129c Bundes-Verfassungsgesetz einzurichtenden unabhängigen Bundeskommunikationssenat vor. Leider vergaß man, die Entscheidungsfindung durch diesen Bundeskommunikationssenat zeitlich abzugrenzen. Dies ist – wie oben schon erwähnt – in der schnelllebigen Telekommunikationsbranche aber unabdingbar.⁷

2.1.2 Keine Print-Regulierung

Printmedien beherrschen den österreichischen Kommunikationsmarkt: Die Kronen Zeitung ist bezogen auf die Einwohnerzahl das größte Printmedium weltweit, regionale Landeszeitungen haben Marktanteile jenseits der 50-%-Marke. Alle betreiben private Radioprogramme und sind – neben dem ORF – der wichtigste Werbeträger für den Telekommunikationsmarkt.⁸ Zusätzlich streben alle Printmedien ins Internet und planen sogar eine gemeinsame Medienplattform mit dem ORF.

Aus diesen Gründen sollte die Kommunikations-Kommission Austria auch den Printmarkt regulieren. Es kann medienpolitisch und demokratiehygienisch nicht wünschenswert sein, die im

⁶Vgl. hierzu auch DER STANDARD vom 24. November 2000.

⁷Vgl. hierzu auch DER STANDARD vom 15. November 2000.

⁸Die Kronen Zeitung war sogar Gründungsgesellschafter der Mobilfunkfirma max.mobil.

Printbereich festgeschriebenen Oligopole in den elektronischen Sektor zu übernehmen. Grundlage einer solchen allumfassenden Medienregulierung könnte – gemeinsam mit einem allumfassenden Marktanteilsmodell (siehe Kapitel 1.1.2, Seite 3) – § 1 Abs. 2 Z 4 KOG sein.

2.1.3 Finanzierung

Auch wenn sich die Medienmacher und die Telekommunikationsindustrie dagegen sträuben – eine Finanzierung der KommAustria durch die von der Regulierung betroffenen Gesellschaften scheint der einzig sinnvolle Weg zu sein. Weiters ist es auf diesem Weg auch möglich, nicht-kommerzielle Radioprogramme und später vielleicht sogar Fernsehprogramme⁹ zu fördern (siehe Kapitel 1.1.1, Seite 3).

Allerdings sollte hier auf eine Symmetrie der Teilbereiche geachtet werden: Die wesentlich umsatzstärkere Telekommunikationsbranche darf nicht der Defakto-Alleinfinanzierer der gesamten Behörde sein.¹⁰

2.1.4 Überregulierung?

Es steht zu befürchten, dass die KommAustria eine zu große Behörde und der Markt überreguliert wird. Technologieexperte NORBERT KNOLL vom Wirtschaftsforschungsinstitut meint: „Die US-amerikanische FCC kommt mit fünf Commissioners aus, in Österreich sind für dieselben Tätigkeiten 15 Mitarbeiter notwendig.“¹¹

Auch ist durch die drei Kommissionen – Medien, Infrastruktur, Wettbewerb (§ 10) – prinzipiell eine Überregulierung zu befürchten, etwa bei nicht klarer Abtrennung der Bereiche. Diesem Umstand sollte ein klarer Riegel vorgeschoben werden. Ebenfalls etwas zuviel des Guten dürfte die Festschreibung der Marktbeherrschung in § 25 sein: Dies wird nämlich auch im Kartellgesetz geregelt.¹²

2.2 Spezielle Kritikpunkte am KommAustria-Gesetz

2.2.1 Mitglieder der Kommunikations-Kommission Austria (§ 3)

§ 3 Abs. 1 sieht vor, dass die insgesamt dreizehn Mitglieder der KommAustria¹³ vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen sind. Es kann sich hierbei nur um „Unabhängigkeit auf österreichisch“ handeln: In § 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Einrichtung der KommAustria wird ausdrücklich die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder festgelegt. Warum also – mit Ausnahme der ersten Mitglieder – werden die Mitglieder von der Bundesregierung vorgeschlagen? Und warum ist bei der Bestellung von vier Mitgliedern der Medienkommission auf das Stärkeverhältnis der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien Bedacht zu nehmen, wo die zu bestellenden Mitglieder doch laut § 7 ohnehin über eine einschlägige Berufserfahrung verfügen müssen?

⁹Diese Idee ist nicht gänzlich ins Reich der Fantasie zu verweisen: In deutschen Kabel-TV-Netzen existieren freie Fernsehprogramme, die jedem Bürger eine aktive Teilnahme ermöglichen.

¹⁰Vgl. hierzu auch DER STANDARD vom 15. November 2000.

¹¹DER STANDARD vom 15. November 2000.

¹²Vgl. hierzu auch DER STANDARD vom 24. November 2000.

¹³Ein Präsident, drei geschäftsführende Mitglieder und neun weitere Mitglieder.

2.2.2 Bußgeld und Verwaltungsstrafen (§ 27 und § 32)

Wieder einmal haben – mit Ausnahme eines einzigen Falles in § 27 Abs. 1 – die absoluten Beträge als Strafraumen zugeschlagen. Als Geldstrafe für Übertretungen der §§ 23 und 26 ist ein Betrag von maximal 58.000 EUR vorgesehen. In Anbetracht eines Jahresumsatzes von rund einer Milliarde Euro bei großen Telekommunikationsunternehmen ist diese Summe reichlich lächerlich. Auch hier wäre ein prozentueller Betrag des Jahresumsatzes eine wesentlich fairere Lösung.

2.2.3 Inkrafttreten – Vollziehung (§ 37)

Abs. 4 betraut den Bundeskanzler mit der Vollziehung des KommAustria-Gesetzes. Dies ist deswegen kurios, weil das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wohl eher für den Sektor Telekommunikation und Medien zuständig wäre.